

# RS Vwgh 1986/10/24 84/17/0119

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.10.1986

## Index

37/01 Geldrecht Währungsrecht

## Norm

DevG §3 Z5;

DevG Präambel;

## Rechtssatz

Geht es der Behörde nur um die Hintanhaltung eines "ungerechtfertigt hohen" Devisenabflusses, dann schließt sie mit einer generellen Verweigerung der Bewilligung von Geschäften nach § 3 Z 5 DevG über das Ziel; sie müßte begründen, wo die Grenze zwischen einen ungerechtfertigt hohem und einem der Höhe nach noch gerechtfertigten Devisenabfluß zu ziehen ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1984170119.X05

## Im RIS seit

12.12.2000

## Zuletzt aktualisiert am

06.10.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)